

**Fall 1:**

V ist Weinhändler und bewirbt sein Geschäft unter anderem damit, dass er regelmäßig Qualitätsweine aus der ganzen Welt importiert. Als K den Laden des V betritt erzählt dieser ihm, dass der „moss wood cabernet sauvignon 2019“ besonders zu empfehlen sei. Den Wein importiere er aus Australien und pflege gute Beziehung zu dem australischen Exporteur. K kauft daraufhin den „moss wood cabernet sauvignon 2019“ als 6er Kiste zu 80 € die Flasche, gesamt 480 €. Die Parteien vereinbaren, dass der V den Wein mit dem hauseigenen Lieferdienst zum Wohnsitz des K liefern soll.

Am Abend des 17.11.2023 hatte V die Kiste aus seinem Lager geholt, die Adresse des K auf der Kiste vermerkt und an einen Platz zur Abholung durch seine Mitarbeiter bereitgestellt.

Am 18.11.2023 ruft den V sein langjähriger Freund F an und bittet ihn ebenfalls um eine Kiste „moss wood cabernet sauvignon 2019“ für eine Party am Abend. Als V im Lager nachsieht muss er feststellen, dass die für den Transport zu K aussortierte Kiste die einzige ist, die er noch besitzt. Als F ihm jedoch 600 € für die Kiste bietet und sich auf die langjährige Freundschaft beruft, gibt V dem Bitten des F nach, woraufhin F die Kiste umgehend noch am 18.11.2023 bei V abholt. Die Kiste wird bei der Party des F geleert.

Tags darauf ruft V den K an und teilt ihm mit, dass die Lieferung nun leider doch nicht erfolgen könne, da der Wein anderweitig verkauft worden sei und er keine Kiste mehr habe.

K möchte das nicht akzeptieren. Schließlich werbe V ja auch mit regelmäßigen Importen, dann könne V ja wohl auch den Wein neu beschaffen. Eine Neubeschaffung des Weines aus Australien würde den V aufgrund gestiegener Importzölle 660 €/Kiste kosten. V meint, eine solche Neubeschaffung sei ihm nicht zumutbar

Frage 1: Hat K gegen V einen Anspruch auf Lieferung der vereinbarten 6er Kiste „moss wood cabernet sauvignon 2019“? (95 Punkte)

Fall 2:

Am 12.12.2023 bestellt der Weingroßhändler und eingetragene Kaufmann X beim Weingroßhändler und eingetragenen Kaufmann Y 100 Kisten á 6 Flaschen des Chardonnays „cloudy bay 2021“ zu insgesamt 9.000 €.

Als die Kisten am 14.12.2023 bei X eintreffen ist dieser sehr beschäftigt, so dass er erst am 28.12.2023 zunächst eine der Flaschen öffnet und anschließend feststellt, dass nahezu die gesamte Lieferung aufgrund falscher Lagerung bei Y verdorben ist. Er erklärt noch am selben Tag den Rücktritt gegenüber Y und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises.

Dass der Wein verdorben war, war dem Y bekannt; er hatte jedoch gehofft, es würde X und dessen Kunden nicht auffallen.

Frage 2: Hat X einen Anspruch gegen Y auf Rückzahlung des Kaufpreises? (85 Punkte)

Bearbeiterhinweis zu Fall 2: Auf eine eventuelle Anfechtung ist nicht einzugehen.